

Aus dem Asylmagazin 6/2026, S. 225–227

Michael Ton

Personalwechsel ist noch kein Regimewechsel

Anmerkung zum Urteil des VG Dresden vom
19.3.2026 – 7 L 891/25.A – asyl.net: M34105

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Im Asylmagazin 6/2026 finden Sie:

Nachrichten	.193
Arbeitshilfen, Studien und Stellungnahmen	.193
Aktuelle rechtliche Entwicklungen	.195
Das GEAS-Anpassungsgesetz vom 28. April 2026	.195
Beiträge	.202
Loan To Nguyen und Marco Zorn: Der gesicherte Lebensunterhalt als Voraussetzung für Aufenthaltstitel	.202
Stefan Keßler: Zu den Konzepten »sicherer« Staaten nach der GEAS-Reform	.209
Menschenrechtliche Entscheidungen im Asyl- und Migrationsrecht	.216
Ländermaterialien	.220
VG Dresden: Lage in Venezuela scheint sich zu entspannen	.224
Anmerkung von Michael Ton zur Entscheidung des VG Dresden	.225
Asylverfahrens- und -prozessrecht	.227
BVerwG: Abschiebungsandrohung ins Herkunftsland trotz Schutzgewährung in anderem EU-Staat	.227
Aufenthaltsrecht	.231
Staatsangehörigkeitsrecht	.234
BVerwG: Das Stufenmodell des BVerwG zur Identitätsklärung im Einbürgerungsverfahren	.234
Anmerkung von Laura Hilb zur Entscheidung des BVerwG	.237
Abschiebungshaft und Ingewahrsamnahme	.239
Sozialrecht	.240
Weitere Rechtsgebiete	.240

Redaktionsschluss: 19. Mai 2026

Impressum:

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e. V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Fax: (0)30/467 93 329, E-Mail: redaktion@asyl.net
Internet: www.asyl.net

V. i. S. d. P. u. Redaktion: Laura Hilb, Michael Kalkmann
c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Abonnementverwaltung, Vertrieb und Herstellung:
Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst,
Daimlerstraße 23, 76185 Karlsruhe
E-Mail: info@vonLoeper.de

Internet: www.vonLoeper.de/Asylmagazin
© Informationsverbund Asyl und Migration
ISSN 1613-7450

Zitiervorschlag: Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings-
u. Migrationsrecht 6/2026

Der Abdruck von bis zu 10 Originalseiten pro Ausgabe ist unter Quellenangabe gegen Belegexemplar generell freigestellt, sofern es sich nicht um namentlich gekennzeichnete Beiträge oder Dokumente handelt. Wir stellen Ihnen gerne Dateien zur Verfügung. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Alle Dokumente, die mit einer Bestellnummer (z. B. M12143 oder ecoi.net 10543) versehen sind, können Sie bei IBIS e. V. bestellen (siehe hintere Umschlagseite). Dokumente mit einer ecoi.net-ID-Nummer (z. B. ID 10543 oder ecoi.net 10543) finden Sie auch bei www.ecoi.net, Gerichtsentscheidungen in der Rechtsprechungsdatenbank auf www.asyl.net. Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den: Informationsverbund Asyl und Migration, Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, redaktion@asyl.net.

recht in der Zange gehabt und sie unter Druck gesetzt, da sie nicht genügend Geld hatten, um ein würdiges Leben zu führen. Sie hätten unter anderem an großem Hunger gelitten. Die einzige Möglichkeit sei gewesen, dass sie flüchten und das Land verlassen mussten. Anhaltspunkte für eine asylrelevante Verfolgung im Sinne der § 3 Abs. 1, § 3a AsylG oder einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG, die bzw. den der Antragsteller vor seiner Ausreise erlitten hat oder begründet befürchten musste, liegen damit nicht vor. [...]

Der Antragsteller konnte sich in Kolumbien problemlos einen Reisepass ausstellen lassen. Mit diesem verfügt er auch gegenwärtig über ein gültiges Ausweisdokument. [...] Dafür, dass Rückkehrer mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit generell einer politischen Verfolgung als politische Abweichler unterliegen, gibt es keinerlei Nachweise. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass der Antragsteller im Jahr 2022 in Caracas und nachfolgend in Kolumbien an Demonstrationen teilgenommen hat.

Zwar liefen bislang Personen, die in hervorgehobener Stellung und/oder öffentlich wahrnehmbarer Weise Kritik am Maduro-Regime übten, durchaus Gefahr, Opfer staatlicher Willkürmaßnahmen zu werden. Betroffen waren überwiegend Oppositionelle, Mitarbeitende von NROs, Journalisten, sowie Bürger, die offen das Wahlergebnis angezweifelt haben [...]. Allerdings gehört der Antragsteller offenkundig nicht zu diesem Personenkreis.

Anhaltspunkte dafür, dass Teilnehmer an früheren Demonstrationen, auch rund um die Wahlen und im Ausland, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch oder sogar noch stärker im Fokus des staatlichen Überwachungsapparates stehen, wie vom Antragsteller vorgetragen, finden sich in den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht. Vielmehr scheint sich die Lage allgemein, aber gerade auch für Teilnehmer an Demonstrationen, etwas zu entspannen. Die Colectivos sind aus dem Straßenbild von Caracas verschwunden [...]. Ausweislich des UN-Menschenrechtsberichts zu Venezuela vom 6. Oktober 2025 (dort Ziffer 34) wurden seit dem 15. November 2024 zahlreiche Personen, die im Zusammenhang mit den Wahlen verhaftet worden waren, wieder freigelassen. Nach offiziellen Angaben der Staatsanwaltschaft waren es bis März 2025 2.006 Personen, nach Angaben der Organisation Foro Penal 1.399. Auch wenn mit der Übergangspräsidentin Delcy Rodríguez gegenwärtig noch immer von einer Fortführung der bisherigen Machtstrukturen auszugehen sein dürfte, wurde doch am 19. Februar 2026 von der Nationalversammlung ein Amnestiegesetz erlassen, das 13 Zeiträume politischer und sozialer Unruhen zwischen 1999 und 2026 erfasst und die Schließung des Helicoide angekündigt [...]. Bereits im Vorfeld dieses Gesetzes waren hunderte politische Gefangene entlassen worden, darunter auch Menschenrechtsverteidiger und Oppositionsführer, von denen einige ins öffentliche Leben zurückgekehrt sind. Am 12. Februar 2026 haben Studenten eine

Kundgebung an der Central University veranstaltet, die von der Polizei überwacht wurde. Dabei handelte es sich um die größten regierungskritischen Proteste seit der Gefangennahme Maduros [...]. Auch bei der Demonstration von Aktivisten und Angehörigen politischer Gefangener in Caracas am 8. März 2026 anlässlich des Internationalen Frauentages wurde weder von Polizeigewalt noch sonstigen nachteiligen Folgen berichtet. [...]

Einsender: Michael Ton, Dresden

Anmerkung

Personalwechsel ist noch kein Regimewechsel

*Von Michael Ton**

Zum Sachverhalt

Das Verwaltungsgericht Dresden hat in einem Beschluss vom 19.3.2026¹ den Eilrechtsschutzantrag eines Venezolaners abgelehnt, der geltend gemacht hatte, im Jahr 2022 in Venezuela und nach seiner Ausreise auch in Kolumbien an oppositionellen Versammlungen von Venezolaner*innen teilgenommen zu haben. Seinen Asylantrag hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 6.8.2025 als »offensichtlich unbegründet« abgelehnt.

Das Gericht vertritt die Auffassung, dass die Gefahr, in Venezuela Opfer staatlicher Verfolgungsmaßnahmen zu werden, bisher Personen betraf, »... die in hervorgehobener und/oder öffentlich wahrnehmbarer Weise Kritik am Maduro-Regime übten«, meint aber mit Bezug auf neuere Erkenntnismittel: »Vielmehr scheint sich die Lage allgemein, aber gerade auch für Teilnehmer an Demonstrationen, etwas zu entspannen«.

Bereits seit dem 15.11.2024 seien Personen, die in Zusammenhang mit den Wahlen – gemeint sind wohl die Präsidentschaftswahlen vom 28.7.2024 – verhaftet wurden, wieder freigelassen worden. Außerdem bezieht sich das Gericht auf jüngere Entwicklungen nach der Gefangennahme von Nicolás Maduro durch US-Soldaten am 3.1.2026 und der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch die amtierende Präsidentin Delcy Rodríguez. Zahlreiche politische Gefangene seien entlassen worden. Außerdem habe die Nationalversammlung ein Amnestiegesetz erlassen. Studierendenproteste und Proteste am internationalen Frauentag seien zwar polizeilich überwacht, aber nicht unterbunden worden. Die Venezolaner*innen würden die US-Intervention begrüßen und auf einen schnellen demokratischen Übergang hoffen.

* Der Autor ist Jurist und ehrenamtlicher Helfer venezolanischer Asylbewerber*innen beim Verein Afropa e. V. in Dresden.

¹ VG Dresden, Beschluss vom 19.3.2026 – 7 L 891/25.A – asyl.net: M34105.

Zur Lageeinschätzung des Gerichts

Zu Recht stellt das Verwaltungsgericht Dresden fest, dass in jüngerer Zeit in Venezuela eine Liberalisierung gegenüber oppositionellen Aktivitäten stattgefunden hat. Oppositionelle Versammlungen sind im Jahr 2026 möglich geworden, ohne dass die berüchtigten Schlägertrupps der »Colectivos« sie stören oder unterbinden. Dennoch bleibt die politische Lage in Venezuela höchst angespannt. Zwar sind die »Colectivos« aus dem Straßenbild verschwunden, aber sie existieren weiterhin und können jederzeit erneut durch den Innen- und Justizminister Diosdado Cabello mobilisiert werden, der gleichzeitig die Führungsposition der Staatspartei PSUV einnimmt. Die »Colectivos« sind auch weiterhin im Lebensalltag der Menschen mit ihren Schutzgelderpressungen präsent und personell mit den staatlichen Sicherheitskräften verbunden.²

Zu Recht erwähnt das Gericht auch die zahlreichen Haftentlassungen von Personen, die nach der umstrittenen Präsidentschaftswahl vom 28.7.2024 wegen der Teilnahme an Straßenprotesten – vor allem im Rahmen der sogenannten »Operation Tun Tun« – verhaftet worden waren. Allerdings übersieht das Gericht hierbei, dass die ab November 2024 durchgeführten Haftentlassungen ganz regelmäßig mit Auflagen – sogenannten »medidas cautelares« – durchgeführt wurden, darunter das Verbot, über die Haft und die Haftbedingungen öffentlich zu informieren, das Verbot der Ausreise sowie Meldeauflagen bei einer Polizeistation oder bei einem Gericht. Mit diesen Auflagen schwebte über den haftentlassenen Personen stets das »Damoklesschwert« einer erneuten Verhaftung bei oppositioneller Verhaltensauffälligkeit.³

Hinzu kommt, dass gleichzeitig mit den Haftentlassungen immer wieder neue Verhaftungen oppositioneller Personen stattfanden, was von den Oppositionsparteien mehrfach als »Drehtür-Politik« (»La puerta giratoria«) der Regierung kritisiert wurde.⁴

Das Gericht nimmt auch zu Recht Bezug auf die Entlassung zahlreicher politischer Häftlinge und das am

18.2.2026 von der Nationalversammlung beschlossene Amnestiegesetz (veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt *Gaceta Oficial* Nr. 6.990 vom 19.2.2026). Allerdings befinden sich weiterhin zahlreiche Personen in Haft und das Amnestiegesetz schließt bestimmte Fallgruppen – insbesondere Militärangehörige – von der Amnestie aus.⁵

Bedauerlicherweise erwähnt das Gericht nicht, dass sämtliche repressiven Strafnormen, mit denen in der Vergangenheit willkürlich gegen oppositionelle Aktivitäten vorgegangen wurde, weiterhin in Kraft sind. Straftatbestände wie »Vaterlandsverrat«, »Anstiftung zum Hass« und »Unterstützung des Terrorismus« können jederzeit erneut gegen oppositionelle Aktivitäten angewendet werden.

Das ab dem 19.2.2026 geltende Amnestiegesetz ist bereits vielfach zur Anwendung gekommen, doch gibt es auch eine Reihe von Einzelfällen, in denen der Antrag auf Amnestie abgelehnt wurde (z. B. kritisierte die Nichtregierungsorganisation »Provea« am 18.3.2026 die Verweigerung der Amnestie für sechs Gewerkschafter).⁶ Hinzu kommt, dass Venezolaner*innen im Exil zwar vom Ausland aus über eine anwaltliche Vertretung den Amnestieantrag stellen können, jedoch persönlich in Venezuela vor dem zuständigen Gericht erscheinen müssen, um die Amnestie zu erhalten (Artikel 7). Die Rückkehr vor der verbindlichen Gewährung der Amnestie bleibt damit riskant. Ausreichende Erfahrungen mit dem Amnestiegesetz fehlen bisher.

Die amtierende Präsidentin Delcy Rodríguez hat in ihrer Regierung bereits mehrere Personalwechsel durchgeführt. Diese Personalwechsel signalisieren aber nicht bereits einen Regimewechsel. Besonders deutlich wird dies in der Person des neuen Verteidigungsministers. Die Europäische Union hatte ihn mit Beschluss des Rates vom 10.11.2023 auf die Liste sanktionierter Personen gesetzt und dies u. a. damit begründet, dass er als Direktor des bolivarianischen nationalen Geheimdienstes (SEBIN) verantwortlich für schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich willkürlicher Verhaftung, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Folter sowie für die Unterdrückung der Zivilgesellschaft und der demokratischen Opposition in Venezuela gewesen sei.⁷

Ob es in Venezuela zu einem »schnellen demokratischen Übergang« kommt, ist gegenwärtig noch offen und ungewiss. Der repressive Machtapparat ist in Venezuela trotz einiger Personalwechsel weiterhin intakt und viele bisherige Unterstützende der chavistischen Regierung wollen ihre Privilegien im Staat und in den verstaatlichten Unternehmen schützen. Insofern ist auch die venezolanische Bevölkerung differenzierend zu betrachten. Die US-amerikanische Regierung hatte nach der Gefangen-

² Ausführlich zur Präsenz der »Colectivos« nach der Gefangennahme Maduros: Nichtregierungsorganisation »InSight Crime« vom 9.1.2026, »The Colectivos' Role in the Struggle for Power in Post-Maduro Venezuela«, Kurzlink: t1p.de/l3irz; eine ausführliche Sozialkritik der Entstehung und Präsenz der »Colectivos« im Beitrag des Juristen und Historikers Luis Manuel Marcano, in »El Nacional« vom 5.2.2026, »Colectivos: el legado del 4F«, Kurzlink: t1p.de/a41o7; die Untersuchungskommission des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen berichtet von der fortbestehenden Aktivität der »Colectivos«, Pressemitteilung vom 12.3.2026, »Uncertainty in Venezuela must give way to meaningful human rights change, UN Fact-Finding Mission says«, Kurzlink: t1p.de/kvdf1.

³ Die Nichtregierungsorganisation »Foro Penal« berichtete am 15.12.2025 von mehr als 14.000 haftentlassenen Personen, die sie seit 2014 unterstützt hat; weiterhin würden mehr als 10.000 Personen mit Auflagen nach der Haftentlassung leben, Kurzlink: t1p.de/vezzv; zu den Meldeauflagen auch: FAZ vom 3.1.2026, »Maduro entlässt politische Häftlinge«.

⁴ El Pitazo vom 21.1.2026, »La puerta giratoria no ha parado«, Kurzlink: t1p.de/8dc3b; BAMF-Briefing Notes vom 11.8.2025, S. 15; BAMF-Briefing Notes vom 23.12.2024, S. 7.

⁵ BAMF-Briefing Notes vom 23.2.2026, S. 14.

⁶ Siehe »infobae« vom 18.3.2026, Kurzlink: t1p.de/1yrpo.

⁷ Beschluss (GASP) 2023/2498 des Rates vom 10.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Reihe L vom 13.11.2023.

nahme von Nicolás Maduro einen »Drei-Stufen-Plan« vorgesehen: Zuerst gehe es um die Stabilisierung des Landes, dann um den Zugang amerikanischer und anderer westlicher Unternehmen zum Ölmarkt und erst danach um einen politischen Transformationsprozess.⁸ Ob die US-Regierung mit ihrem Drohpotenzial von Wirtschafts-sanktionen und einer erneuten Militärintervention in naher Zukunft auf einen Regimewechsel in Venezuela hinwirken wird, muss sich noch zeigen. Ein Transformationsprozess braucht Zeit und Geduld. Das Verfolgungsrisiko seitens der staatlichen Sicherheitskräfte, seitens der Bolivarischen Milizen und auch seitens der »Colectivos« für die venezolanische Opposition bleibt in Venezuela weiterhin präsent, sobald Forderungen sich nicht nur auf die Erhöhung von Löhnen und Renten, die Verbesserung der Studienbedingungen und die Haftentlassung von Gefangenen beziehen, sondern auf die Ablösung der chavistischen Regierung.

⁸ FAZ vom 9.1.2026, »Trump rechnet mit jahrelanger Kontrolle über Venezuela«.

VG Chemnitz

Keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung in Venezuela für Homosexuelle

Urteil vom 17.4.2026 – 9 K 1178/23.A – asyl.net: M34158

Leitsätze der Redaktion

Homo- und Bisexualität ist in Venezuela nicht strafbar. Zwar gibt es auf dem Land – außerhalb von Großstädten – Diskriminierungen und es kommt zu verbalen und körperlichen Übergriffen, es lässt sich aber keine systematische Verfolgung erkennen. Zudem besteht eine interne Schutzmöglichkeit in den Großstädten Venezuelas. Dort besteht eine gut vernetzte und durch NGOs unterstützte LSBTIQ-Szene.

Amnesty International

Anhaltende Inhaftierung politischer Gefangener

Bericht vom 16.4.2026: Hundreds still arbitrarily detained; Sixth UA: 72/24 (ecoi.net 2139202)

Aus dem Dokument

Trotz der Amnestie vom Februar 2026 befinden sich mindestens 485 Personen weiterhin aus politischen Gründen in Haft (engl.).

Asylverfahrens- und -prozessrecht

Asylverfahrensrecht

BVerwG

Abschiebungsandrohung ins Herkunftsland trotz Schutzgewährung in anderem EU-Staat

Urteil vom 19.2.2026 – 1 C 24.25 – asyl.net: M34005

Leitsätze der Redaktion

1. Die Abschiebung in das Herkunftsland einer Person darf nach Ablehnung des Asylantrags angedroht werden, auch wenn ein anderer EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz zuerkannt hat. Dies gilt für solche Fälle, in denen die betroffenen Personen nicht in den schutzgewährenden Mitgliedstaat abgeschoben werden dürfen, weil ihnen dort eine unmenschliche, erniedrigende Behandlung droht.

2. Es stellt einen Wertungswiderspruch dar, wenn Deutschland durch die Anwendung von § 60 Abs. 1 Satz 2 Var. 3 AufenthG mittelbar an die positive Entscheidung des anderen Mitgliedstaats gebunden wäre, der seiner mit der Schutzgewährung einhergehenden Verantwortung nicht gerecht wird. § 60 Abs. 1 Satz 2 Var. 3 AufenthG muss daher teleologisch dahingehend reduziert werden, dass das Refoulement-Verbot der Androhung einer Abschiebung des Ausländers in das Herkunftsland nicht entgegensteht, wenn das BAMF eine eigene Prüfung unter Beachtung der Entscheidung des anderen Mitgliedstaats vorgenommen und den Asylantrag abgelehnt hat.

Anmerkung

Siehe Vorinstanzen: VG Stuttgart, VG A 14 K 1866/23 – Urteil vom 24.1.2025 und VG Köln, VG 27 K 6361/20.A – Urteil vom 20.1.2025 – asyl.net: M33121)

Aus den Entscheidungsgründen

»[...] 8 1. Unter Verletzung von § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylG und § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG hat das Verwaltungsgericht entschieden, die gegen die Kläger verfügte Androhung ihrer Abschiebung in die Republik Irak sei rechtswidrig. [...]

10 a. Das Verwaltungsgericht hat revisibles Recht verletzt, indem es angenommen hat, die Gewährung von Flüchtlingsschutz durch einen anderen Mitgliedstaat, hier die Hellenische Republik, stehe in einer Situation wie der vorliegenden der Androhung der Abschiebung der Drittstaatsangehörigen in deren Herkunftsland nach § 60 Abs. 1 Satz 2 Var. 3 AufenthG entgegen. [...]

12 Die von einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft außerhalb des Bundesgebiets in einem anderen Signatarstaat nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ausgehenden Rechtswirkungen sind nati-